

Dimensionierung von Toilettenanlagen in Schulen

Referent: Manfred Kahle

Beim Neubau aber insbesondere bei der Sanierung von Toiletten in Schulen stellt sich verstärkt die Frage nach der Bemessung der Objektausstattung von Toilettenanlagen. Während für die Lehrkräfte und das Verwaltungspersonal die ASR 37/1 anzuwenden ist (siehe auch Tabelle auf Seite 15 der AMEV Sanitärbaubau 2003), gibt es für die Bemessung der Schülertoiletten keine unmittelbar wirkenden Regelwerke mehr, da die aktuellen Schulbaurichtlinien der Länder hierzu keine Aussagen mehr enthalten. Die AMEV-Angaben zu Schulen (Seite 16 der Sanitärbaubau 2003) entsprechen den Ansätzen der alten Nds. Schulbaurichtlinie von 1969. Diese Angaben weichen jedoch wiederum ab von den AMEV-Ansätzen für „Einrichtungen für Kinder“ (auch Schulen sind letztlich Einrichtungen für Kinder).

Auf der Internetplattform KomNet weist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW darauf hin, dass für die Bemessung von Schülertoiletten die ASR 37/1 ebenfalls maßgeblich sei (Dialog-Nr. 2724 vom 20.10.2005) und leitet diese Auffassung aus dem Zusammenwirken von Schulbaurichtlinie, UVV und Arbeitsstättenverordnung ab.

Fragen und Antworten

Insgesamt sind 13 Einsendungen zu den Fragen eingegangen, hiervon 10 aus Kommunen (einschließlich Bremen) und 3 aus Länderbauverwaltungen.

1. Welche Planzahlen werden Schulneubauten zugrunde gelegt? Wird die ASR 37/1 als verbindliche Grundlage auch für die Dimensionierung von Schülertoiletten anerkannt?

Zwei Einsender wenden noch die bayerischen Schulbauempfehlungen an, obwohl diese bereits außer Kraft gesetzt worden sind, ein Einsender die Empfehlungen des Landes Thüringen, obwohl ebenfalls veraltet. 5 Einsender aus dem kommunalen Bereich wenden die AMEV-Sanitärbaubau (AMEV Schulen) an, Niedersachsen legt die Schulbauhandreichungen (außer Kraft gesetzt) den Prüfungen bei Z-Bau-Maßnahmen zugrunde. Aus einem weiteren Land (Sachsen) liegt eine Empfehlung zur Anwendung der AMEV Sanitärbaubau vor.

Die ASR 37/1 wird von keinem Einsender für die Dimensionierung der Schülertoiletten angewendet.

2. Sind Ihnen neben der ASR 37/1 und der AMEV Sanitärbaubau 2003 weitere Regelwerke bekannt, die Aussagen zur Bemessung von Schülertoiletten beinhalten? Werden diese Regelwerke verbindliche angewendet?

- Bayerische Schulbauempfehlungen vom 25.4.1984 (zurückgezogen)
- Schulbauhandreichungen des Landes Niedersachsen vom 18.8.1988 (zurückgezogen)
- Schulbauempfehlungen des Landes Thüringen (zurückgezogen)
- Schulbauhandbuch NRW, 2. Auflage
- Allgemeine Planungshinweise, veröffentlicht auf der Internetseite der KMK
- VDI 6000 Blatt 6
- VDI 3818
- Feurich, Sanitärtechnik

Bezüglich der Anwendung dieser Regelwerke siehe Antworten zu Frage 1.

3. Erfolgt bei Grundsanierungen von Schulen eine Anpassung der Toilettenausstattung an aktuellere Planwerte oder wird lediglich 1:1 ersetzt? Ersteres hätte erhebliche Auswirkungen auf den Flächenbedarf.

8 Einsender passen bei Sanierungen an die aktuellen Planwerte an, da dies in der Regel zu einer geringeren Sanitärausstattung führt. Eine Stadt aus Bayern saniert meist 1:1, da eine Anpassung an die bayerischen Schulbauempfehlungen zu einer Flächenausweitung führen würde, was in der Regel nicht möglich ist. Soweit keine wesentliche Nutzungsänderung in der Schule eingetreten ist, sanieren zwei weitere Kommunen 1:1.

Fazit

Es kommen unterschiedliche Planwerte bei Neubaumaßnahmen zur Anwendung, z.T. auch solche aus bereits zurückgezogenen Schulbauempfehlungen. Hierdurch gibt es erhebliche Differenzen in der Regelausstattung der Schulen mit Toilettenanlagen.

Die ganze Bandbreite der unterschiedlichen Planwerte ist der Tabelle in der Anlage zu entnehmen. Hiervon kommen allerdings nicht alle zur Anwendung. Die Ausstattung differiert vom 1 bis zum 4-fachen (Urinale) bzw. 1 bis 2,5-fachen (WC-Becken). Die ASR 37/1 wird von keinem Einsender für die Bemessung von Schülertoiletten als relevant erachtet.

Bei der Sanierung werden Möglichkeiten zur Verringerung der Ausstattung und der Fläche im Allgemeinen genutzt. Ergeben die neuen Planwerte einen erhöhten Ausstattungsbedarf, wird dieser aus rein praktischen Gründen nicht umgesetzt.

Die uneinheitlichen Planwerte führen zu starken Abweichungen in der Regelausstattung, was für die öffentliche Hand insgesamt ein unbefriedigender Zustand ist. Die Pflicht zur Anwendung der ASR 37/1 ist unklar. Falls sich die Sichtweise des Ministeriums für Arbeit in NRW als korrekt herausstellen sollte, könnte dies zu einer weiteren Erhöhung des Bedarfs führen, da die Angaben der Arbeitsstättenrichtlinie am unteren Ende der Bandbreite liegen (siehe Anlage).

Die Arbeitsgruppe Sanitärbau wird sich noch einmal des Themas annehmen. Außerdem sollten die Planwerte für Kindereinrichtungen und Schulen eindeutig gegeneinander abgegrenzt werden.

AMEV-Erfahrungsaustausch

Gegenüberstellung der Regelwerke

25.05.2008

	AMEV Kinder	AMEV-Schüler	Schulbauempfehlungen Bayern 1)	Schulbauhandreichungen 1988 Niedersachsen 1)	Schulbauempfehlungen Thüringen 1)	Schulbau-Handbuch NRW	Allgemeine Planungshinweise der KMK	Feurich Sanitärtechnik	VDI 3818	VDI 6000, Blatt 6	ASR 37/1
Schüler WC	30 - 40	40 - 50	30 - 40	50	40	40	40	20	20	50	17 - 25
Schüler Urinal	15 - 20	20 - 25	10	25	20	15	20	10	40	25	17 - 25
Schülerinnen WC	15 - 20	20 - 25	15	25	20	20	20	10	15	25	13 - 16

1) außer Kraft gesetzt